

damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann; sollte dies aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht möglich sein, sobald wie möglich danach. War die konsularische Amtsperson nicht anwesend, stellen ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates auf Ersuchen eine umfassende schriftliche Information über die Angelegenheit zu.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder an Land zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates befragt werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen oder bei Maßnahmen, die auf Ersuchen oder mit Zustimmung des Kapitäns eines Schiffes des Entsendestaates durchgeführt werden.

Artikel 51

(1) Erleidet ein Schiff des Entsendestaates in den Territorial- oder Binnengewässern des Empfangsstaates Schiffbruch, läuft es auf Grund, strandet es oder wird es von einer anderen Havarie betroffen oder wird ein Gegenstand, der Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates ist und zur Ladung eines Schiffes des Entsendestaates, des Empfangsstaates oder eines dritten Staates gehört, an oder in der Nähe der Küste des Empfangsstaates gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt, setzen die zuständigen Organe des Empfangsstaates die konsularische Amtsperson sobald wie möglich davon in Kenntnis. Sie informieren die konsularische Amtsperson ebenfalls über getroffene Maßnahmen zur Sicherung des Schiffes des Entsendestaates, zur Rettung der an Bord befindlichen Menschen, der Ladung und anderer an Bord befindlicher Güter und Gegenstände, die zum Schiff gehören oder Teil seiner Ladung sind und sich vom Schiff gelöst haben.

(2) Die konsularische Amtsperson kann dem Schiff, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten und zu diesem Zweck die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung ersuchen. Sie kann die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ergreifen, einschließlich Maßnahmen zur Reparatur des Schiffes, oder kann die zuständigen Organe des Empfangsstaates ersuchen, solche Maßnahmen zu treffen oder fortzusetzen.

(3) In den in Absatz 1 angeführten Fällen hat eine konsularische Amtsperson das Recht, im Fall der Abwesenheit des Eigentümers oder einer anderen verfügungsberechtigten Person in deren Namen Maßnahmen zur Sicherung des Schiffes und seiner Ladung oder zur Verfügung darüber zu treffen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn er zugegen gewesen wäre.

(4) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates und alle Gegenstände, die sich zum Zeitpunkt der Havarie an Bord des Schiffes befunden haben, sind im Empfangsstaat von Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben unter der Voraussetzung befreit, daß sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben, sondern unter Aufsicht der zuständigen Organe dieses Staates wieder ausgeführt werden.

Artikel 52

Die Artikel 46 und 47 sowie 49 bis 51 werden sinngemäß auf zivile Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Teil V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 53

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Gebühren sind im Empfangsstaat von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit.

Artikel 54

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 55

Ein Konsulat hat nach Notifizierung beim Empfangsstaat das Recht, konsularische Funktionen für einen dritten Staat wahrzunehmen, vorausgesetzt, daß der Empfangsstaat keinen Einwand erhebt.

Artikel 56

Eine konsularische Amtsperson kann nach Notifizierung beim Empfangsstaat als Vertreter des Entsendestaates bei einer internationalen Organisation wirken. In dieser Eigenschaft hat sie das Recht auf alle Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die einem solchen Vertreter nach dem Völkerrecht gewährt werden.

Artikel 57

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages treffen auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates zu. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag angeführten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Der Name einer solchen Person ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates schriftlich mitzuteilen. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 58

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der sobald wie möglich in London erfolgen soll, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft. Falls keine der Hohen Vertragsschließenden Seiten der anderen zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes schriftlich auf diplomatischem Weg die Kündigung mitgeteilt hat, bleibt der Vertrag weiterhin bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Datum in Kraft, an dem eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten der anderen die Kündigung mitteilt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Berlin am 4. Mai 1976 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für den
Staatsrat der Deutschen
Demokratischen Republik**

K. N i e r

**Für Ihre
Britannische Majestät**

P. C r a d o c k